



Bundesministerium
für Verkehr und
digitale Infrastruktur

Handlungsanweisung für den Umgang mit Baggergut aus Bundeswasserstraßen im Binnenland (HABAB-WSV 2017)



1.2 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1.2.1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der HABAB-2017 erstreckt sich institutionell auf die gesamte WSV und örtlich sowohl auf die Binnenwasserstraßen des Bundes nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 WaStrG2 sowie die sonstigen Binnenwasserstraßen des Bundes und die weiteren, im Eigentum des Bundes stehenden Gewässer.



In sachlicher Hinsicht gilt die HABAB-2017 zum einen für **Baggermaßnahmen**, die die WSV im Zuge ihrer öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit durchführt.

Die HABAB-2017 gilt zum anderen für **Baggermaßnahmen im Binnenland**, welche die WSV als Eigentümerin der Bundeswasserstraßen in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den §§ 40, 39 WHG i. V. m. den Landeswassergesetzen durchführt (wasserwirtschaftliche Unterhaltung).



Bei Baggermaßnahmen, die aufgrund ihrer **geringen Baggermengen** und bekanntermaßen geringfügigen Auswirkungen während der Entnahme und der Umlagerung des Baggergutes keine **signifikanten Umweltbeeinträchtigungen verursachen** (z. B. das Freispülen verlandeter Pegel), kann der **Verfahrensablauf der HABAB-2017** deutlich reduziert werden.



Darüber hinaus ist die HABAB-2017 Richtschnur für Stellungnahmen zu **Baggervorhaben Dritter, wenn sie Bundeswasserstraßen berühren. Sie dient als Grundlage für die Gestaltung von **Nutzungsverträgen für das Entnehmen und Einbringen fester Stoffe** aus bzw. in Bundeswasserstraßen in den im Abschnitt 263.4 Nr. 7.11 der VV-WSV 2603 Liegenschaftsmanagement genannten Fällen und die Erteilung strom- und schifffahrtspolizeilicher Genehmigungen nach § 31 WaStrG.**



Rechtliche Grundlagen

Die Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen erfolgt im „Leitfaden Umweltbelange bei der Unterhaltung von Bundeswasserstraßen, Teil B (BMVI 2015)“.

- WRRL**
- naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**
- Artenschutz**
- gesetzlich geschützte Biotope und nationale Schutzgebiete**
- Natura 2000**



Untere Wasserbehörde

Für die **Wasserrechtsanträge** selbst sind folgende Unterlagen bei der zuständigen **unteren Wasserbehörde einzureichen:**

Erläuterungsbericht (Vorhabensbeschreibung, Mengen, Flächen, Art und Weise der Arbeiten, Zeiten, Entsorgung usw.),

Übersichtslageplan

Lagepläne (Entnahmestellen, Einleitstellen)

Schnitte mit Darstellung der Sedimentablagerungen



Alle weiteren Maßnahmen werden von der zuständigen unteren Wasserbehörde eingeleitet

Alle Adressen der unteren Wasserbehörden in Baden-Württemberg unter:

<https://www.google.com/search?client=firefox-b-d&q=untere+wasserbeh%C3%B6rde>

HABAB:

https://www.bafg.de/DE/02_Aufgaben/02_Qualitativ/02_Themen/04_baggergut.html

Baggergeräte



**Auch die Geräte zum Ausbaggern
bedürfen einer gesonderten Zulassung, da sie nicht
als Sportboote behandelt werden können**

Zuständig:

Dezernat Technische Schiffssicherheit

Postfach 31 01 60

55062 Mainz

Telefon 06131 979-111

Herr Bölker

06131 979-540

zsuk@wsv.bund.de

https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Dienststellen/DE/gdws_mainz.html?nn=1214184